

Richtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL)

**Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom 10. November 2023**

¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften notwendig ist, können Mitglieder der Mitgliedverbände der VKA bis zum 31. Dezember 2028 die nachfolgenden Regelungen anwenden.

1 Fachkräftezulage

¹Einzelnen Beschäftigten oder in Ausnahmefällen Gruppen von neu eingestellten oder einzustellenden Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9a bis 15 (Anlage A zum TVöD) können zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt eine Fachkräftezulage von monatlich bis zu 1.500 Euro gewährt werden, in den Entgeltgruppen 7 und 8 in Höhe von monatlich bis zu 1.000 Euro, in den Entgeltgruppen 5 und 6 in Höhe von monatlich bis zu 500 Euro. ²Die Regelungen der § 15 Abs. 2 TVöD-V, § 15 Abs. 2.1 TVöD-K und § 15 Abs. 2.1 TVöD-B sowie des § 22a Abs. 1 TV-V gelten entsprechend. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten die Fachkräftezulage gemäß § 24 Abs. 2 TVöD bzw. § 7 Abs. 3 TV-V anteilig. ⁴Die Fachkräftezulage fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD bzw. § 6 Abs. 3 TV-V sowie für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD bzw. Sonderzahlung nach § 16 TV-V ein. ⁵Die Fachkräftezulage ist auf maximal zehn Jahre zu befristen; sie kann jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen (auch mehrfach) verlängert werden. ⁶Künftige Entgelterhöhungen können auf die Fachkräftezulage angerechnet werden. ⁷Besteht die Notwendigkeit, Fachkräfte zu binden, kann eine Fachkräftezulage entsprechend auch für Bestandsbeschäftigte gewährt werden.

2 Vorweggewährung von Stufen

¹Abweichend von § 16 Abs. 2 TVöD bzw. § 5 Abs. 2 TV-V können in den Entgeltgruppen 5 bis 15 neu eingestellte Fachkräfte ohne Berufserfahrung auch der Stufe 2 oder 3 zugeordnet werden. ²Besteht die Notwendigkeit, Fachkräfte zu binden, gilt dies entsprechend. ³In besonderen Fällen kann hierbei auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen. ⁴§ 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a TVöD, § 17 Abs. 4.1 Satz 1 TVöD-K/TVöD-B sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 TV-V bleiben unberührt. ⁵Eine gegebenenfalls gewährte Fachkräftezulage wird von einer Vorweggewährung von Stufen bzw. einer Anrechnung von Zeiten bei der Stufenzuordnung nicht berührt.

**Richtlinie der VKA zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage
(Arbeitsmarkt-RL)**

**Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom 10. November 2023**

Die Mitgliederversammlung stellt den Mitgliedverbänden der VKA frei, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage wie folgt zu treffen:

„¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Beschäftigten erforderlich ist, kann einzelnen Beschäftigten oder Gruppen von Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. ²Die Zulage kann befristet werden.“

Die Mitgliedverbände der VKA entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Arbeitsmarktzulage neben einer Fachkräftezulage gewährt werden kann.